

Fall 6:

Zu prüfen ist, ob Charles seine Rückzahlungsschulden aus dem Darlehen von Achille mit den Heimrechnungen verrechnen kann.

Dafür müssen einige Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: Der Bestand der Forderungen, die Fälligkeit der Verrechnungsforderung, die Gegenseitigkeit der Forderungen und die Gleichartigkeit der Forderungen gem. Art. 120 Abs. 1 OR, sowie kein Ausschluss der Verrechnung durch Gesetz oder Vertrag gem. Art. 125 OR und Art. 126 OR. Die Verrechnungserklärung muss zudem laut Art. 124 Abs. 1 OR ausdrücklich oder stillschweigend vorliegen.

Der Verrechnende und die Verrechnungsgegnerin müssen über eine wirksame und gültige Forderung verfügen (Huguenin, N. 853). Achille hat Charles Ende der Achtziger zum ersten Mal ein Darlehen von CHF 20'000.- gewährt. Dieser Betrag hat Charles aber nie zurückgezahlt. Zu prüfen ist nun, ob die Rückforderung dieser Summe nicht schon verjährt ist, da das erste Darlehen bereits 1991 fällig geworden ist. Art. 127 OR sieht eine ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Diese Frist beginnt gem. Art. 130 Abs. 1 OR mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen. Gem. Art. 135 Abs. 1 OR wird aber die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldner seine Schuld ausdrücklich oder konkludent anerkennt, namentlich auch durch Zinszahlungen. Da Charles jeden Monat seine Zinsen pünktlich bezahlt, bekennt er sich zur Schuld und die Verjährung ist bis heute immer wieder unterbrochen worden. Die Forderung ist somit fällig sowie voll Durchsetzbar. Das zweite Darlehen gewährte Achille dem Charles 1991. Sie vereinbarten, dass Charles 2% Zinsen zahlen muss, sobald er sich in einer besseren Vermögenslage befindet. Von diesem Zeitpunkt an nach drei Jahren spätestens müsse er das Darlehen zurückzahlen. Wie oben erwähnt beginnt gem. Art. 130 Abs. 1 OR die Verjährung mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen. Da Charles aber nie in eine bessere Vermögenslage gekommen ist, ist die Fälligkeit nie eingetreten. Die Verjährung setzte somit nie ein und die Forderung ist somit Durchsetzbar, aber nicht fällig. Achille hat demnach eine gültige und wirksame Rückzahlungsforderung aus den Darlehen gegenüber Charles.

Fraglich ist, ob auf Seiten von Charles ebenfalls eine Forderung gegen Achille vorhanden ist, da seine Frau Beatrice die Heimkosten ohne jegliche Vereinbarung mit Achille eine Zeit lang bezahlt hat. Zu prüfen ist eine ungerechtfertigte Bereicherung i.S.v. Art. 62 OR, da sich Achille ungerechtfertigt am Vermögen von Beatrice bereichert hat. Gem. Art. 62 OR muss der Bereicherungsschuldner bereichert und der Bereicherungsgläubiger entreichert werden, ebenfalls darf keine Rechtfertigung vorliegen. Beatrice zahlt Rechnungen in der Höhe von CHF 40'000.- für Achille, somit nehmen ihre Aktiven ab, während Achilles' Vermögen nicht vermindert wird. Achille ist demnach aus dem Vermögen von Beatrice bereichert worden, da er eigentlich die Rechnungen bezahlen müsste. Ein Rechtsgrund der die Bereicherung rechtfertigt ist laut Sachverhalt nicht vorhanden.

Bei der Leistungskondition entsteht die Bereicherung durch eine ungerechtfertigte Leistung der Entreicherten (Huguenin, N.1035). Art. 62 OR unterscheidet drei Fälle der Leistungskondition. In diesem Fall könnte eine Leistung ohne gültigen Grund vorliegen, wozu auch die Nichtschuld gehört. *Erfüllung einer Nichtschuld liegt vor, wenn zwischen dem Bereicherten und der Entreicherten kein Schuldverhältnis vereinbart wurde* (Schwenzer, OR AT, 4. Aufl., Bern 2006). Dies trifft auf Beatrice zu, da Beatrice die Rechnungen ohne vorhandenes Schuldverhältnis begleicht. Zu prüfen ist gem. Art. 63 Abs. 1 OR ein subjektiver Irrtum über die Schuldpflicht. *Der Irrtum muss nicht wesentlich sein, ein einfacher Motivirrtum genügt* (Huguenin, N.1039). Beatrice meint, Achille sei mittellos und könne die Rechnungen nicht selber bezahlen, obwohl er immer noch sehr reich ist. Zudem meint sie, sie sei als Schwägerin dazu verpflichtet. Nach Art. 63 Abs. 2 OR ist die Rückforderung nicht möglich, wenn aus einer sittlichen Pflicht geleistet wurde. In diesem Fall ist diese aber zu verneinen, da zwischen Beatrice und Achille, auch wenn sie verschwägert sind, keine sittliche

Pflicht vorhanden ist, schon deswegen, da ja Achille gar nicht auf ihr Geld angewiesen ist. Ihre Vorstellung weicht demnach vom wahrhaftigen Sachverhalt ab und ein Irrtum über die Schuldspflicht liegt vor. Die Verjährungsfrist nach Art. 67 OR ist noch nicht abgelaufen, somit kann Beatrice laut Art. 63 Abs. 1 OR das Geld zurückfordern.

Da sie aber ihre Forderung gültig an Charles abtritt, hat nun er die Forderung gegenüber Achille inne. Somit verfügen Charles und Achille über eine wirksame und gültige Forderung. Gem. OR 120 I muss die Forderung des Verrechnenden fällig sein. Die Forderung von Charles ist fällig, da er Anspruch auf die CHF 40'000.- hat und dieser Betrag gem. OR 75 sogleich gefordert werden kann. Allfällige Einreden oder Einwendungen, welche die Verrechnungsforderung belasten, sind im Sachverhalt nicht ersichtlich. *Bei der Hauptforderung wird nur die Erfüllbarkeit vorausgesetzt* (Huguenin, N.855). Im Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Erfüllbarkeit der Forderung von Achille gegen Charles nicht gegeben ist.

Gegenseitigkeit der Forderung nach OR 120 I setzt voraus, *dass der Verrechnende Gläubiger der Verrechnungsforderung und die Verrechnungsgegnerin Gläubigerin der Hauptforderung sein muss* (Huguenin, N.856). Die ist gegeben, da Charles nun, nach Abtretung durch Beatrice an ihn, der Verrechnende ist und Achille Gläubiger der Hauptforderung.

Gemäss OR 120 I müssen die zu verrechnenden Forderungen entweder Geldsummen oder zumindest „ihrem Gegenstande nach gleichartig“ sein (Huguenin, N.863). Da beide Forderungen in Form von Geldsummen bestehen, ist Gleichartigkeit gegeben. Zudem werden die Beträge in CHF angegeben, wobei auch Beträge in unterschiedlichen Währungen verrechenbar sein können, sofern keine *Effektivklausel* vereinbart wurde (BGE 63 II 383). Die geschuldeten Leistungen müssen nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen. Laut Sachverhalt wird die Hauptforderung des Verrechnungsgegners in unserem Fall nur teilweise getilgt, was aber kein Hindernis darstellt (Huguenin, N.864) Gleichartigkeit ist somit gegeben. Gesetzliche Ausschlussgründe sind in Art. 125 OR geregelt, Ziffer 2 verhindert Verrechnungen von Leistungen, welche die Existenz sichern sollen. Die bezahlten CHF 40'000 beeinträchtigen die Existenz von Achille nicht. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass er sehr reich ist und die Heimrechnung auch selber bezahlen könnte.

Art. 126 OR regelt den Ausschluss der Verrechnung durch Vertrag, wobei die Parteien die Verrechnung vertraglich ausschliessen können. Die Parteien haben die Verrechnung nicht ausgeschlossen, von daher sind keine Ausschlussgründe durch Vertrag gegeben.

Nach Art. 124 Abs. 1 OR muss der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen geben, dass er verrechnen will. Da es sich beim Verrechnungsrecht um ein Gestaltungsrecht handelt (Huguenin, N.849), ist die Zustimmung des Gläubigers nicht erforderlich. Charles erklärt klar, dass er verrechnen will, somit ist die Verrechnungserklärung gegeben. Da Charles Achille Rückzahlungen von zwei Darlehensbeträgen schuldet, muss er die Verrechnungsforderung gem. Art. 86 Abs. 1 OR genau bezeichnen, *sonst kommt Art. 87 OR analog zur Anwendung* (Huguenin, N.874). Charles gibt laut Sachverhalt aber nicht an, welche Forderung er zuerst tilgen will, somit kommt Art. 87 Abs. 1 OR dispositiv zur Anwendung. Da, wie oben erwähnt, die Rückzahlung des ersten Darlehens schon lange fällig wäre, die Fälligkeit des zweiten Darlehens aber nie eingetreten ist, wird gem. Art. 87 Abs. 1 OR die Schuld aus dem ersten Darlehen, namentlich die CHF 20'000.- zuerst getilgt.

Fraglich ist, ob die Bedingung von Charles gegenüber seinem Bruder zulässig ist. Nach h.L. ist die Ausübung eines Gestaltungsrechts, namentlich hier die Verrechnungseinrede, bedingungsfeindlich. *Sofern den Parteien die Unsicherheit der Rechtslage jedoch zugemutet werden kann, ist ein bedingtes Gestaltungsrecht ausnahmsweise zulässig.*

So beispielsweise, wenn der Eintritt der Bedingung vom Erklärungsempfänger abhängt, der sogenannten *Potestativbedingung* (Huguenin, N.1248). Da Achille entscheiden kann, ob er Charles die Zinsen der letzten zwei Monaten erlassen will, liegt die Entscheidung bei ihm und das bedingte Gestaltungsrecht ist so durchaus zumutbar. Die Verrechnung ist somit möglich.